

[1678 Juli?]¹

A

VERZEICHNIS DER EIDG. TRUPPEN, [WELCHE IN ZUSAMMENHANG MIT DEM FRANZ. ANGRIFF AUF RHEINFELDEN ZU SEINEM UND DER UEBRIGEN WALDSTAEDTE SCHUTZ AUFGEBOTEN WURDEN?]

Bern ² 500 Mann	Abt von St. Gallen 250 Mann
Zürich 350 Mann	Freiburg 200 Mann
Luzern 300 Mann	Schwyz und Solothurn je 150 Mann
Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, Appenzell je 100 Mann	
Stadt St. Gallen und Biel je 50 Mann	

"Ohne andere Nothwendigkeit undt Munition."

1) vgl. AH 34/88

2) Aufzählung im Original gemäss offizieller Reihenfolge der Orte

AH 34, 195 - Blatt 195^v leer

1670 März 3.

A

SCHREIBEN VON AMMANN UND RAT VON STADT UND. AMT ZUG AN DEN [FRANZ.] RESIDENTEN [FRANÇOIS] MOUSLIER

Seinem Schreiben vom 31. Januar hätten sie entnommen, dass der König [Ludwig XIV.] bereit sei, die mit ihnen geschlossenen Bündnisse einzuhalten und ihnen *"die Jehrliche Pensionen Von aller Naturen"* ausfolgen zu lassen. Deshalb hätten sie wie auch die Höchste Gewalt [Landsgemeinde] sich entschlossen, ihm die gewünschte Deklaration¹ auszustellen und ihm durch eine Gesandtschaft [nach Solothurn] überbringen zu lassen. Selbstverständlich setze dies voraus, dass sie von Frankreich Gegenrecht erwarten dürften und *"dass beyderseits die hohen Souveraineteten vorbehalten undt unser Zuesammen habende Pündtnussen ... nach Altter Observantz unverlezt bleiben sollen"*. Weiter hätten sie durch Schreiben vom 18. Februar die Mitteilung erhalten, dass der Familie Zurlauben, im konkreten Fall Hptm. Heinrich II. Zurlauben, vom König zugebilligt worden sei, *"die Altte Stell [Kommando über eine Kompagnie im Garderegiment]"* wiederum einzu-

nehmen. Hiefür möchten sie dem König als auch ihm, Mouslier, der er dafür seine guten Dienste zur Verfügung gestellt, bestens danken.

"dankhsagung wegen Meiner Compagnie"

1) Zugeständnis, ohne Zustimmung Frankreichs mit andern Ländern keine Defensivtraktate abzuschliessen.

Kopie. Glosse von Heinrich II. Zurlauben
AH 34, 199 - Blatt 199^v leer

1670 Mai 6.

A

DEKLARATION VON FREIBURG, WELCHE DEM FRANZ. RESIDENTEN [FRANÇOIS] MOUSLIER ANLAESSLICH DES EMPFANGS DER PENSIONEN UEBERREICHT WURDE

Schultheiss, Kleiner und Grosser Rat von Freiburg geben bekannt, sie hätten in Anbetracht des Briefes, den der [franz.] König [Ludwig XIV.] am 10. August 1669 den eidg. Orten gesandt, und in Berücksichtigung dessen, was ihnen in dieser Angelegenheit¹ der franz. Resident [François] Mouslier, "*conseiller du roi en ses conseils*", mitgeteilt, und weiter eingedenk dessen, was an der Tagsetzung vom Juli 1669² in Baden bezüglich der dem König in dieser Sache abzugebenden Deklaration verhandelt worden sei, beschlossen: "*dass wir ohne einige schmelerung noch Enderung den Jnhalt Unser bemelten declaration Vom 25 Hornung 1669 Vollziechen wollen, wie auch, dass wir inskünftig die mit Jhro Maiestät habente tractaten nach Lauth der sälben beobachten würden, ohne das einrige Enderung abbruch Nüwerung oder Verminderung weder was Vorwandt Und was für Ursach oder glägenheit es sein möchte, daran geschähen könne*".

[Schlussbemerkung des Kopisten:] Mutatis mutandis habe Schwyz 1670 eine gleichlautende Deklaration abgegeben.

1) Zugeständnis der eidg. Orte, ohne Zustimmung Frankreichs mit andern Ländern keine Defensivtraktate abzuschliessen.

2) Versöhentlich 1670 geschrieben

Kopie
AH 34, 200